

infobrief 14/04

Freitag, 14. Mai 2004

Stichwörter

Lebensversicherungshypothek, Gesamtbetragsangabe, Effektivzins, kurze Verjährung

A Sachverhalt

Der BGH wird am 9. Juni 2004 über die Gesamtbetragsangabe bei **nicht grundpfandrechtl**ich gesicherten Lebensversicherungskrediten entscheiden. Bedeutet dieses nach 14 Jahre langer Akzeptanz einer rechtswidrigen Praxis nun, dass alle Ansprüche verjährt sind?

2001 hat der BGH anerkannt, dass die Umleitung der Tilgungsbeiträge in ein Anlageprodukt ein Umgehungsgeschäft darstellt und nicht davon entbindet, den Gesamtbetrag aller Belastungen anzugeben, soweit dies nach dem Gesetz erforderlich ist.

Am 09.06.2004 verhandelt der BGH nun wieder über ein Urteil des [OLG Karlsruhe](#) (FIS 32447 mit [Stellungnahme](#)¹ im Infobrief 25/03 FIS 32626), mit dem die Landesbank Baden-Württemberg zur Rückzahlung von Zinsen verurteilt wurde, weil sie bei einem Tilgungsaussetzungsmodell über eine Lebensversicherung keinen Gesamtbetrag der Belastungen nach § 4 I Nr. 1 b VKG angegeben hatte, AZ.: XI ZR 150/03. Nach Auffassung des OLG schuldet der Verbraucher in diesem Fall nur den gesetzlichen Zinssatz von 4 %.

B Stellungnahme

B.I Angabe des Gesamtbetrags

Damit folgt das OLG Karlsruhe dem [BGH](#) (FIS 26589), der bereits am 18.12.2001 bei einer Bausparsofortfinanzierung von einem einheitlichen Kredit ausgegangen war, der eine Angabe des Gesamtbetrages erforderlich mache. In [unserem Infobrief 13/02](#) hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass damit auch die Effektivzinsangabe bei Kombikrediten falsch ist und zur Erstattung der Differenzzinsen führen muss.

B.II Verjährung der Ansprüche

Das OLG geht allerdings jetzt von einer Verjährung des Erstattungsanspruchs analog § 197 BGB a.F. aus.

Dies ist nicht haltbar. Die Probleme sind lange vorher am Beispiel fehlerhafter Tilgungsverrechnungen und unberechtigt einbehaltener Disagii von der Rechtsprechung behandelt worden. Nach § 6 II S. 4 VKG a.F. ist es die Pflicht des Kreditinstitutes, eine Neuberechnung durchzu-

¹ <http://www.money-advice.de/view.php?id=32626>

führen. Erst nach Kreditablösung entsteht bei Überzahlung ein Bereicherungsanspruch auf eine einmalige Leistung, der früher in 30 Jahren verjährte. Das wurde mehrfach bei den Tilgungsverrechnungen und beim Disagio so entschieden. Die Verjährung beginnt daher erst mit Ablösung des Kredits zu laufen.

Allerdings muss man sich bei Altfällen beeilen, da nach dem neuen Recht die Dreijahresfrist gem. § 195 BGB generell gilt, allerdings erst ab Kenntnis der die Verjährung begründenden Umstände. Die Übergangsfrist endet am 31.12.2004. Aufgrund der von der Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung, dass die Verjährung der Erstattungsansprüche entgegen der hier vertretenen Auffassung gem. § 197 BGB a.F. verjährt, sollten sich alle, die hier sicher gehen wollen, bis zum 31.12.2004 entscheiden und der Bank einen Mahnbescheid schicken, nachdem ihre Lebensversicherungskredite mit 4 % p.a. neu abzurechnen sind.

Allerdings kann man auch hier durchaus der Meinung sein, dass auch nach neuem Recht noch drei Jahre Zeit besteht, weil diese Rechtsauffassung vom BGH erst im Jahre 2003 so klar geäußert wurde und früher die vor allem von den Anbietern beherrschte Literatur einhellig davon ausging, dass das Verhalten nicht rechtswidrig war. Nach § 199 Abs.1 Ziff.2 BGB beginnt die Verjährung erst, wenn "der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen ... Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste." Dieser Zusatz kam ins BGB ausdrücklich deswegen hinein, weil sonst die kurze Verjährung gerade im Bankrecht die Banken weitgehend risikolos gestellt hätte. So jedenfalls war die Begründung im Justizministerium in einer Besprechung zum damaligen Gesetzesstand, bei dem das Institut für Finanzdienstleistungen mündlich und schriftlich auf die Folgen hingewiesen hatte.

Zu den "Umständen" muss daher auch das Recht selbst gezählt werden, dass durch Rechtsprechung konkretisiert wird und sich daher auch dann ändert, wenn es im Gesetz selber keine Änderung gegeben hat. Keinem Verbraucher ist es zuzumuten, seine Rechte auch dann sofort geltend zu machen, wenn es der Anbieterseite gelingt, die ganz herrschende Meinung davon zu überzeugen, dass es solche Rechte gar nicht gibt.

Die Verbraucherzentralen müssen sich also beeilen und die Kunden zur Nachrechnung aller Bausparsofortfinanzierungen sowie von Lebensversicherungshypotheken ohne Gesamtbetragsangabe auffordern. Die Rechnungen sind mit dem Programm **finanzcheck** des Instituts für Finanzdienstleistungen durchführbar.

B.III Effektivzinsberechnung aller Immobiliarkredite nicht korrekt angegeben

Die eigentliche Sprengkraft dieser Rechtsprechung liegt allerdings darin, dass damit auch die Effektivzinsberechnung aller Lebensversicherungshypotheken und Bausparsofortfinanzierungen, also **aller Immobiliarkredite**, falsch ist. Die notwendige korrekte Effektivzinsberechnung wird, falls der VZBV, wie in Aussicht gestellt, die Weiterentwicklung unterstützt, auch noch rechtzeitig realisiert werden können.